



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Bericht zum Postulat [2011/083](#) von Landrat Ruedi Brassel, SP, vom 31. März 2011 betreffend den Verfassungsauftrag effektiv wahrnehmen

Datum: 2. Juli 2013

Nummer: 2013-259

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2013/259

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Bericht zum Postulat [2011/083](#) von Landrat Ruedi Brassel, SP, vom 31. März 2011 betreffend
den Verfassungsauftrag effektiv wahrnehmen

vom 2. Juli 2013

1. Ausgangslage

Am 31. März 2011 reichte Landrat Ruedi Brassel die Motion 2011/083 betreffend den Verfassungsauftrag effektiv wahrnehmen ein, welche am [19. Mai 2011](#) vom Landrat als Postulat mit nachfolgendem Wortlaut überwiesen wurde:

Die Baselbieter Verfassung verlangt, dass der Kanton darauf hinwirken muss, dass auf dem Kantonsgebiet oder in dessen Nachbarschaft keine Atomkraftwerke nach dem Prinzip der Kernspaltung, Aufbereitungsanlagen für Kernbrennstoffe und Lagerstätten für mittel- und hoch radioaktive Rückstände errichtet werden." (Artikel 115, Absatz 2).

In einer Antwort auf die Interpellation [2008/173](#) "Verfassungsauftrag, Geographiekenntnisse, Radium und Radiologie" hat der Regierungsrat im September 2008 sich zum Geltungsradius dieses Verfassungsauftrags geäussert. Er führte aus, eine "Kernanlage [liege] in der Nachbarschaft unseres Kantons, wenn Teile des Kantons Basel-Landschaft noch innerhalb der Gefahrenzone 2 der geplanten Anlage liegen". Diese Gefahrenzone 2 umfasst einen Radius von 20 Kilometer um diese Kernkraftanlage.

Im Lichte der jüngsten Ereignisse in Japan, aber auch von anderen Unfällen in Atomkraftwerken, drängt sich die Frage auf, ob der Verfassungsauftrag, sich gegen Atomkraftanlagen zu wehren, erfüllt wird, wenn dieser Auftrag nur für Anlagen gelten soll, in der Distanz von 20 Kilometer des Kantons Baselland. Die Strahlung hält sich nicht an solche Grenzen. Wenn die Bevölkerung unseres Kantons solchen Gefahren nicht ausgesetzt werden soll, macht es Sinn, dass unser Kanton auch in einem weiteren Umfeld als diesen 20 Kilometern gegen Atomkraftanlagen zur Wehr setzt. Schon vor längerer Zeit hat die damalige Justiz-, Polizei- und Militärdirektion (heute: Sicherheitsdirektion) in einem Bericht an die Petitionskommission des Landrates vom 30. November 1995 ausgeführt, beim Kernkraftwerk Fessenheim, das ca. 35 Kilometer von der schweizerischen Grenze entfernt liegt, könne ebenfalls vom Begriff "Nachbarschaft" ausgegangen werden; deshalb könne der Regierungsrat gegen diese Anlage intervenieren.

Wir verlangen daher, dass der Verfassungsauftrag, dass der Kanton sich gegen Atomkraftanlagen in seiner Nachbarschaft wehrt, effektiv wahrgenommen wird. Damit dies gewährleistet werden kann, muss der Nachbarschafts-Radius auf 50 Kilometer ausgeweitet werden.

2. Stellungnahme des Regierungsrats

Nach den Ereignissen in Japan im März 2011 beschloss der Bundesrat am 4. Mai 2011 aufgrund eines Berichts des ENSI, eine interdepartementale Arbeitsgruppe zur Überprüfung der Notfallschutzmassnahmen bei Extremereignissen in der Schweiz (IDA NOMEX) einzusetzen. Die IDA NOMEX setzt sich zusammen aus Vertretern von Bund und Kantonen. Die Federführung und Koordination der Tätigkeiten der Arbeitsgruppe liegt beim Bundesamt für Energie (BFE).

Die aktuellen Notfallschutzmassnahmen und das Zonenkonzept in der Schweiz basieren auf den Empfehlungen der ICRP (International Commission on Radiological Protection) und der IAEA (International Atomic Energy Agency). Sie haben zum Ziel, akute Strahlenschäden zu vermeiden sowie Strahlenspät- und Erbschäden bei der betroffenen Bevölkerung zu minimieren. Die Notfallschutzverordnung (Art. 3 Abs. 1 NFSV) legt für jedes KKW zwei Zonen fest. Die Zone 1 umfasst ein Gebiet mit einem Radius von 3-5 km. Die Zone 2 schliesst an die Zone 1 an und hat einen Radius von etwa 20 km. Diese Zonen decken dasjenige Gebiet ab, wo während des Durchzugs einer radioaktiven Wolke rasche Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung notwendig sein können. In diesen Zonen ist ein klarer Warnungs- und Alarmierungsablauf definiert. Die Kantone müssen sicherstellen, dass die Sirenen in diesen Zonen über die Fernsteuerung zentral ausgelöst werden können (Art. 17 Abs. 5 Alarmierungsverordnung). Die IDA NOMEX formulierte den Auftrag, das Zonenkonzept für die Notfallschutzplanung in der Umgebung von Kernkraftwerken kritisch zu hinterfragen. Dabei sind die Empfehlungen internationaler Gremien wie HERCA (Heads of European Radiological protection Competent Authorities), IAEA und ICRP zu berücksichtigen. Es gilt darauf zu achten, dass diese Empfehlungen nach Fukushima überprüft werden und allfällige Konsequenzen beinhaltet. Die IDA NOMEX hat in ihrem Bericht „Überprüfung der Notfallschutzmassnahmen in der Schweiz“ vom 22. Juni 2012 folgende konkrete Forderungen formuliert.

- Organisatorisches: Das ENSI (Eidgenössisches Nuklearsicherheitsinspektorat) wird beauftragt, zusammen mit VBS/BABS (Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport/Bundesamt für Bevölkerungsschutz) und den Kantonen das Zonenkonzept in der Umgebung der Kernkraftwerke im Hinblick auf eine Änderung der NFSV bis 30. Juni 2013 zu überprüfen.
- Gesetzgeberische Massnahmen: Das UVEK/BFE (Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie) wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Kantonen eine allfällige Änderung der NFSV betreffend Notfallschutzzonen (Art. 3 sowie Anhänge 2 und 3) zu erarbeiten und dem Bundesrat bis zum 31. Dezember 2013 zu beantragen.

Die Erkenntnisse aus der Überprüfung der Zonenkonzepte und Empfehlungen für gesetzgeberische Massnahmen sind noch in Ausarbeitung. Der Bericht zuhanden des Bundesrates ist im Dezember 2013 zu erwarten.

Auf Basis dieser Untersuchungen kann dann beurteilt werden, ob die Notfallschutzkonzepte und Massnahmen des Bundes und der Kantone den neusten Erkenntnissen angepasst werden müssen.

3. Antrag

Mit dem vorliegenden Bericht hat der Regierungsrat das Postulat geprüft und dem Landrat über seine Abklärungen berichtet und beantragt, das Postulat [2011/083](#) betreffend den Verfassungsauftrag effektiv wahrnehmen als erfüllt abzuschreiben.

Liestal, 2. Juli 2013

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Wüthrich

der Landschreiber: Achermann